

Nr.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Burdach,
Paul

angefangen : 19__
beendet : 19__

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

841



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

~~1AR(RSHA) 242/66~~
Pb 281

Al. meischen

(Name and address of requesting agency)

*PB 281***I-URGENT**

Date: 12. 4. 1965

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Paul Burdach**

1323219

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	☒	☐	7. SA	☐	☐	13. NS-Lehrerbund	☐	☐
2. Applications	☐	☐	8. OPG	☐	☐	14. Reichsaerztekammer	☐	☐
3. PK	☐	☐	9. RWA	☐	☐	15. Party Census	☐	☐
4. SS Officers	☐	☐	10. EWZ	☐	☐	16.	☐	☐
5. RUSHA	☐	☐	11. Kulturkammer	☐	☐	17.	☐	☐
6. Other SS Records	☐	☐	12. Volksgerichtshof	☐	☐	18.	☒	☐

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

1) Mappe Pol. - Gestapo, Seite 18

Pers. w-o, Einbild in Gestapo. April 33,
abgenommen von PP Berlin

2) Foto Rep. angefordert

7. 15. 65

459

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Burdach Paul
n Reg. Beruf: Geborene: Geb.-Datum: 9.7.83 Geb.-Ort: Tschicherzig
Nr.: 7549712 Aufn.: 1.3.40
Aufnahme beantragt am: 8.2.40
Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
Austritt:
Geführt:
Aufschluß:
Aufgehoben:
Gestrichen wegen:
Zurückgenommen:
Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von
Gestorben:
Bemerkungen:

37

Wohnung: Berlin Neukölln Palnetenstr
Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin
Monatsmeldg. Gau: M. M.
Lt. RL/ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: M. M.
Lt. RL/ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: M. M.
Lt. RL/ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Bau: Mt. St.

Lt. RE/ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Bau Mt. VI.

Lt. DL/..... bem

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Bau: Nr. V.

..... Lt. ME/..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau Mt. M.

Lt. DL./..... vom

Wohnung:

Ortsggr.: Gau:

Monatsmeldg. Bau: Mi. V.

Lt. MC./..... vom

Wohnung:

Ortsggr.: Bau:

Mitgliedskarte ausgestellt am: 20. Mai 1940

1. Mitgl.-Buch ausgef. am:.....

Lauffchr. Nr..... Gau:.....

2. Mitgl.-Buch ausgest. am:.....

Lauffchr. Nr. Bau:

Verwarnung m. Hemteraberkennung auf:.....

Laut:

--	--	--	--

Registratur-Borgang:

[illegible]

1 AR (RSHA) 242 / 66

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen.

1a) Karker

war

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 1. 12/65 (RSHA) (Stapoleit.
Bln.)
..... (RSHA) (RSHA)
..... (RSHA) (RSHA)
..... (RSHA) (RSHA)
..... (RSHA) (RSHA)
..... (RSHA) (RSHA)

Das Verfahren gegen ihn ist mit Vff. v. 13.12.66 eingestellt worden.
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

✓ 3) Als AR-Sache wieder austragen und verlegen

4) klemm OSTA Berlin m.d. B. um fgr.

in 1a) erl

Berlin, den 29.12.66

lh:

10. DEZ. 1966



1 Js 12/65 (RSHA)

242/66

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Der unter lfd. Nr. 21 eingetragene Beschuldigte Heinz Engelmann, geboren am 25. November 1911 in Berlin, wohnhaft Berlin 19 (Charlottenburg), Murellenweg 35, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er den Bericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen, Az.: Pol. S-Ta. Nr. 69/39, mit Datum vom 14. September 1939 unterzeichnet hat und danach der Verdacht bestand, daß er als Angehöriger des "Sonderreferats Tannenberg" an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen mitgewirkt hat.

In dem vorgenannten Bericht sind zunächst die Standortmeldungen der einzelnen Einsatzkommandos angegeben.

Ferner sind darin die Meldungen enthalten, daß

- a) von der Einsatzgruppe II in Konskie und Umgebung insgesamt 5.000 männliche Zivilpersonen festgenommen und 20 Juden, Polen und Soldaten, die blutige Wäsche trugen und deshalb als Urheber für die Niedermetzlung deutscher Soldaten angesehen, erschossen wurden;
- b) von der Einsatzgruppe V insgesamt 264 Personen festgenommen wurden.

Der Beschuldigte E n g e l m a n n hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 5. Dezember 1966 zugegeben, den vorgenannten Bericht erstellt zu haben. Er bestreitet jedoch, Angehöriger des "Referats Tannenberg" gewesen zu sein. Der Name "Referat Tannenberg" will ihm völlig unbekannt sein. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung will E n g e l m a n n, der zu jener Zeit an sich im Referat II B 3 ("Emigrantenreferat") des Geheimen Staatspolizeiamtes tätig war, in der Nacht vom 14. September 1939

lediglich zum nächtlichen Bereitschaftsdienst bestellt und im Geheimen Staatspolizeiamt von Dr. B i l f i n g e r oder Dr. M e y e r damit beauftragt worden sein, die in der Nacht eingehenden Meldungen der Einsatzgruppen zu sammeln, und aus diesen Meldungen einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppen zu erstellen. Lediglich bei eiligen und völlig unaufschiebbaren Meldungen oder Anfragen sollte E n g e l m a n n sich telefonisch mit Dr. B i l f i n g e r in Verbindung setzen oder eine etwa notwendige Entscheidung von Dr. B e s t einholen. In diesem Zusammenhang hat sich E n g e l m a n n daran erinnert, wegen einer eiligen Anfrage, bei der eine Einsatzgruppe um sofortige Angabe eines neuen Marschzieles bat, in der Nacht Dr. B e s t persönlich angerufen und dessen Entscheidung herbeigeholt zu haben.

Das bloße Zusammenstellen eines Berichts und die Einholung einer Entscheidung, durch die einer Einsatzgruppe ein neues Marschziel mitgeteilt wird, stellt für sich allein jedoch keine Mitwirkung an einer Mordtat dar. Eine etwaige Mit-täterschaft entfällt schon deshalb, weil E n g e l m a n n in seiner damaligen Funktion als "Assessor auf Probe" und in seiner Eigenschaft als "Bereitschaftsdienst" keine eigene Entscheidungsgewalt hatte und nicht einmal dazu befugt war, einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Er hat lediglich den mitgeteilten Sachverhalt in einem Bericht zusammenge-stellt und die vorerwähnte Meldung der Einsatzgruppe an Dr. B e s t weitergegeben.

Selbst unterstellt, daß eine Entscheidung über die festge-nommenen Personen des Inhalts getroffen wurde, daß die Polen getötet werden sollten und E n g e l m a n n diese Entscheidung an die Einsatzgruppe weitergegeben hat, könnte seine Tätigkeit nur als eine Beihilfehandlung angesehen werden.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch bereits verjährt. Denn für Taten, die vor Inkrafttreten der Verordnung gegen Gewaltverbrecher am 5. Dezember 1939 begangen wurden, be-trägt die Verjährungsfrist 15 Jahre. Diese Frist ist inzwi-

schen abgelaufen.

Im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als Angehöriger des Referats II B 3 (später I A 11 bzw. II A 5 b des RSHA) hatte E n g e l m a n n mit Maßnahmen gegen Polen nichts zu tun.

In den vorgenannten Referaten bearbeitete er nacheinander jeweils das Sachgebiet "Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit". Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit wurde damals ausgesprochen bei jüdischen Emigranten, bei Spitzenfunktionären der KPD und SPD, die sich im Ausland deutschfeindlich betätigten, Fremdenlegionären und Kriminellen, kurz: bei sämtlichen Personen, die sich im Ausland nach damaliger Auffassung deutschfeindlich verhielten.

Nach Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz, durch das die Juden kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, war E n g e l m a n n im RSHA im Referat II A 4 unter R e n k e n tätig und bearbeitete dort allgemeine Verschlusssachen, insbesondere den Geheimschutz der Behörden, aber auch Gutachten in Landesverratsangelegenheiten. In diesem Bereich hatte E n g e l m a n n mit Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige nichts zu tun.

- b) Der unter lfd. Nr. 68 eingetragene Beschuldigte Albert R e i p e r t, geboren am 7. Juni 1907 in Gravenstein, wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil ein Bericht vom 19. September 1939 aus dem Sonderreferat "Unternehmen Tannenberg", Az.: Pol. S-Ta Nr. 125/39, über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen seine maschinenschriftliche Unterschrift trägt und deshalb der Verdacht bestand, daß R e i p e r t als Angehöriger des vorgenannten Referats an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt haben könne.

In dem vorgenannten Bericht ist neben den Standortmeldungen der einzelnen Einsatzgruppen u.a. von der Einsatzgruppe V die Meldung enthalten, daß in Ostrow 10 Festnahmen erfolgten.

Der Beschuldigte R e i p e r t hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 25. Oktober 1966 angeblich nicht daran erinnern können, jemals dem "Referat Tannenberg" angehört zu haben. Er hat mit "Nichtwissen" bestritten, den vorgenannten Bericht unterzeichnet zu haben, und lediglich vorsorglich behauptet, daß, wenn er tatsächlich den Bericht unterschrieben haben sollte, er dies allenfalls aushilfs- oder vertretungsweise für einen anderen (ihm nicht mehr bekannten) Kollegen getan haben kann.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu widerlegen.

Abgesehen davon, daß in dem vorgenannten Bericht weder ein Vorschlag noch eine Anweisung zur Exekution der festgenommenen Polen enthalten ist, muß berücksichtigt werden, daß nach der Aussage des oben zu a) erwähnten Beschuldigten E n g e l m a n n die vortragenden Sachbearbeiter des Referats "Tannenberg" offensichtlich Dr. M e y e r und Dr. B i l f i n g e r waren. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich der Tätigkeitsberichte in ihrer Gesamtheit: Während 23 Berichte von Dr. M e y e r und 6 Berichte von Dr. B i l f i n g e r unterzeichnet sind, haben z.B. die Beschuldigten E n g e l m a n n , H a f k e , R e n k e n , J a r o s c h und R e i p e r t jeweils nur einen Tätigkeitsbericht unterzeichnet. Die Tätigkeitsberichte vom 23. September und 5. Oktober 1939 (die nur einmal täglich erstellt wurden) tragen ausschließlich die Unterschrift von Dr. M e y e r .

Bei dieser Sachlage ist nicht auszuschließen, daß R e i p e r t ebenso wie E n g e l m a n n lediglich einmal im Wege des nächstlichen Bereitschaftsdienstes oder vertretungsweise für Dr. M e y e r , der später im RSHA sein Referatsleiter von I A 2 ("Gesetzgebung") war, den Bericht unterzeichnet hat.

Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß aufgrund des vorgenannten Berichts Weisungen ergingen, die die Exekution der Festgenommenen zur Folge hatten, kann dem Beschuldigten

keine Mitwirkung an der Ermordung von Polen zur Last gelegt werden.

Aber selbst unterstellt, daß derartige Weisungen ergangen sein sollten, könnte dem Beschuldigten aufgrund seiner vertretungsweisen Funktion und mit Rücksicht auf seine damalige Stellung als "Assessor auf Probe" allenfalls "Beihilfe" zum Mord vorgeworfen werden.

Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 a) bereits verjährt, da die "Tatzeit", der 14. September 1939, zeitlich vor dem Inkrafttreten der VO gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 liegt.

Das eigentliche Arbeits- und Sachgebiet des Beschuldigten R e i p e r t lag im Gesetzgebungsreferat I A 2, später II A 2. Dort will R e i p e r t vor allem die zivilrechtlichen Gesetzentwürfe im Hinblick auf die Gesetzgebungstechnik bearbeitet haben. Nach seiner Einlassung oblag ihm ferner die Bearbeitung prozessualer Entwürfe, das Recht der Auskunfteien und Detekteien, auch im Rahmen des Eherechts, ferner das Paßrecht sowie Fragen der Wasser- und Bergpolizei.

Mit besonderen Erlassen und Verordnungen, die die Strafverfolgung von Polen betrafen, will R e i p e r t nichts zu tun gehabt haben. Nach seiner Einlassung sollen derartige Sachen, wenn sie überhaupt im Gesetzgebungsreferat vorkamen, durch den (inzwischen verstorbenen) Regierungsrat N e i f e i n d bearbeitet worden sein, der sich mehr mit dem strafrechtlichen bzw. politischen Sektor befaßte.

Auch diese Einlassung ist dem Beschuldigten R e i p e r t nicht zu widerlegen:

In dem von S t r e c k e n b a c h unterzeichneten Brief des RSHA, Az.: II A 2 Nr. 394/42-176g, vom 19. November 1942, betreffend die Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker ist tatsächlich Dr. B i l l f i n g e r als Gruppenleiter und "SS-Stubaf. N e i f e i n d" als sachbearbeitender Referent angeführt.

Im übrigen war das damals schon bestehende Polenreferat IV D 2 für die Erlasse von Verordnungen gegen polnische Volkszugehörige zuständig.

Bei dieser Sachlage scheidet R e i p e r t als Beschuldigter aus.

- c) Der unter lfd. Nr. 84 eingetragene Beschuldigte Dr. Johannes V i e g e n e r, geboren am 6. April 1910 in Münster/Westf., wohnhaft in Köln-Dellbrück, Fürvelserstraße 11, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil die Berichte vom 13. und 22. September 1939 aus dem Sonderreferat "Tannenberg" seine maschinenschriftliche Unterschrift tragen und danach der Verdacht bestand, daß er als Angehöriger des vorgenannten Referats an der Überwachung und Leitung der Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat, durch die zahllose Polen, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, getötet wurden.

Dr. V i e g e n e r hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 27. Oktober 1966 bestritten, jemals dem Referat "Tannenberg" angehört und an der Tötung von Polen mitgewirkt zu haben. Das Referat "Tannenberg" will ihm völlig unbekannt sein.

Er behauptet, daß er bis zu seiner Versetzung an die Einwandererzentralstelle in Posen im Jahre 1939 beim SD-

Hauptamt in der Auskunftsstelle tätig gewesen sei und dort lediglich Antworten auf Anfragen und Auskunftersuchen verfaßt habe, wobei das im SD-Hauptamt vorhandene Material bzw. Berichte der Außenstellen verarbeitet worden seien.

Diese Einlassung ist dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit zu widerlegen: Von den bisher vernommenen Zeugen und Beschuldigten hat keiner bestätigt, daß Dr. V i e g e n e r im Referat "Tannenberg" beschäftigt war. Ihm ist deshalb nicht nachzuweisen, daß die Berichte, die lediglich seine maschinenschriftliche Unterschrift tragen, tatsächlich von ihm verfaßt und unterzeichnet worden sind.

Aber selbst unterstellt, daß er (wie oben z.B. die Beschuldigten E n g e l m a n n oder R e i p e r t) einmal vertretungsweise oder im Wege des Bereitschaftsdienstes die vorerwähnten Berichte über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen verfaßt und unterzeichnet hat, könnte er wegen dieser Handlungen nicht verfolgt werden. Denn das bloße Zusammenstellen eines Berichts aufgrund eingehender Meldungen stellt für sich allein keine Exekutionsanordnung dar. Aber auch wenn aufgrund dieser Berichte bestimmte (bisher unbekannte) Exekutionsanordnungen getroffen und an die Einsatzgruppen zur Vollstreckung übermittelt wurden, könnte die Handlung oder Mitwirkung des Dr. V i e g e n e r aufgrund seiner untergeordneten Stellung (wenn überhaupt) allenfalls als Beihilfe gewertet werden.

Eine etwaige Beihilfe zum Mord wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 a) bereits verjährt.

- d) Der unter lfd. Nr. 62 eingetragene Beschuldigte Helmut P o m m e r e n i n g, geboren am 19. Oktober 1902 in Gr.Wunneschin Krs. Lauenburg, wohnhaft in Wuppertal-Elberfeld, Mozartstr. 61 bei Simon, ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil nach dem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei (S.V. 1 - S.Nr. 27/39) vom 4. September 1939 (gez. von Dr. B e s t) die Kurierpost zu den Einsatzgruppen in Polen jeweils tags zuvor "beim Eingangsbüro des Geheimen Staatspolizeiamtes (Polizeirat SS-Sturmabführer P o m m e r e n i n g) abgeliefert sein" sollte und deshalb der Verdacht bestand, daß P o m m e r e n i n g als Angehöriger des Referats "Tannenberg" an den Maßnahmen gegen Polen beteiligt war.

Ausweislich der Geschäftsverteilungspläne des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 und des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 war P o m m e r e n i n g jedoch lediglich im Hauptbüro (S-HB) Leiter der Registratur und der Absendestelle. Das Hauptbüro war praktisch nur eine zentrale Verteilerstelle für die ein- und ausgehende Post. Als Leiter der Absendestelle hatte P o m m e r e n i n g, wie er auch in seiner Vernehmung vom 6. Dezember 1966 in

dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) angegeben hat, mit der Exekutive nichts zu tun. Er war kein Sachbearbeiter und hatte selbst nicht einmal die Möglichkeit, eine zu treffende Entscheidung vorzuschlagen oder auf eine bereits ergangene Entscheidung Einfluß zu nehmen.

- e) Der unter lfd. Nr. 14 eingetragene Beschuldigte Paul Burdach, geboren am 9. Mai 1883 in Tschicherszig, unbekannten Aufenthalts, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 in der Absendestelle des Hauptbüros Vertreter des oben zu 1 d) erwähnten Beschuldigten Pommerening war.

Die bisherigen Ermittlungen haben nicht den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Burdach konkret an der Übermittlung von Weisungen an die Einsatzgruppen in Polen mitgewirkt hat.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

- a) Heinz Engelmann
- b) Albert Reipert
- c) Dr. Johannes Viegener
- d) Helmut Pommerening
- e) Paul Burdach

richtet, wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. Herrn OStA. Severin zur Ggs. 13.Dez.1966
Hdz. Severin

4. - 9. pp.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Filipiak
Staatsanwalt